

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands**

**der**

**The Naga Group AG, Hamburg („AG“)**

**und**

**der Geschäftsführung**

**der**

**Naga Technology GmbH, Hamburg („NT“)**

**über den**

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
zwischen der AG und der NT**

**vom**

**19. Juli 2019**

<b>I.</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Darstellung der Vertragsparteien</b> .....	<b>4</b>
	<b>1. AG</b> .....	<b>4</b>
	a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr .....	4
	b) Kapital und Aktionäre .....	4
	c) Organe und Mitarbeiter .....	5
	d) Struktur der AG-Gruppe .....	6
	e) Geschäftstätigkeit .....	6
	f) Wesentliche Kennzahlen der AG .....	7
	<b>2. NT</b> .....	<b>8</b>
	a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr .....	8
	b) Kapital und Gesellschafter .....	8
	c) Organe und Mitarbeiter .....	9
	d) Struktur .....	9
	e) Geschäftstätigkeit .....	9
	f) Wesentliche Kennzahlen der NT .....	10
<b>III.</b>	<b>Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages</b> .....	<b>11</b>
	<b>1. Zweck des Vertrages</b> .....	<b>11</b>
	a) Harmonisierung der Willensbildung .....	11
	b) Körperschaftsteuerliche Organschaft .....	11
	c) Gewerbesteuerliche Organschaft.....	12
	<b>2. Für und gegen den Vertragsabschluss sprechende Gründe</b> .....	<b>12</b>
	a) In rechtlicher Hinsicht.....	12
	b) In wirtschaftlicher Hinsicht.....	12
	c) In steuerlicher Hinsicht.....	13
	<b>3. Alternative Gestaltungen</b> .....	<b>13</b>
	<b>4. Existenzfähigkeit der Gesellschaften nach Vertragsbeendigung</b> .....	<b>13</b>
<b>IV.</b>	<b>Erläuterung des Vertragstextes</b> .....	<b>14</b>
	<b>1. Beherrschung (§ 1)</b> .....	<b>14</b>
	<b>2. Gewinnabführung (§ 2)</b> .....	<b>14</b>
	<b>3. Verlustübernahme (§ 3)</b> .....	<b>15</b>
	<b>4. Wirksamwerden und Dauer (§ 4)</b> .....	<b>16</b>
	<b>5. Schlussbestimmungen (§ 5)</b> .....	<b>17</b>
	<b>6. Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung</b> .....	<b>17</b>
<b>V.</b>	<b>Gesamtbetrachtung</b> .....	<b>18</b>

Der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der NT erstatten gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der AG und der NT:

## I. Vorbemerkung

Die AG und die NT beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (nachfolgend „**AktG**“) abzuschließen (nachfolgend „**Vertrag**“). Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der AG und der Gesellschafterversammlung der NT sowie der Eintragung im Handelsregister der NT. Durch diesen Vertrag unterstellt die NT (abhängiges Unternehmen) die Leitung ihrer Gesellschaft der AG (herrschendes Unternehmen) und verpflichtet sich zur Abführung ihres Gewinns an die AG. Die Gesellschafterversammlung der NT hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 19. Juli 2019 zugestimmt. Die Aktionäre der AG werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. August 2019 um ihre Zustimmung zu dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ersucht.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der AG und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der AG erstatten der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der NT gemeinsam diesen Bericht.

## II. Darstellung der Vertragsparteien

### 1. AG

#### a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 136811 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Tochtergesellschaften, insbesondere an Unternehmen, die direkt oder indirekt im Technologiebereich tätig sind. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf sich an anderen Gesellschaften im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, die den gleichen oder ähnlichen Geschäftszweck verfolgen und ihren Gesellschaftszweck auch über diese ausüben. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma oder Tochtergesellschaften, jeweils im In- und Ausland errichten, aufheben oder veräußern, Unternehmen oder Beteiligungen an solchen ganz oder teilweise erwerben oder veräußern, Joint Ventures oder Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen oder beenden, Unternehmen pachten oder verpachten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge oder ähnliche Verträge, insbesondere Interessen-, Gemeinschafts-, Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsverträge mit anderen Unternehmen schließen oder beenden, oder sich auf den Erwerb, die Verwaltung von in- und ausländischen Unternehmen übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten insbesondere auch in Bezug auf solche Unternehmen, die ganz oder teilweise den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand wie die Gesellschaft haben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### b) Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der AG beträgt EUR 40.203.582,00, eingeteilt in 40.203.582 nennbetragslose Stückaktien, die auf den Namen lauten. Die Aktien der AG sind im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Größte Aktionärin der AG ist die Fosun Fintech Holdings (HK) Limited, die unmittelbar 29,97 % der Aktien hält.

### c) **Organe und Mitarbeiter**

Der Vorstand besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Sofern der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, wird die Gesellschaft durch dieses Mitglied allein vertreten. Im Übrigen, bei mehreren Vorstandsmitgliedern, wird die Gesellschaft durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen nach deutschem Recht vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern eine hiervon abweichende Vertretungsbefugnis erteilen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Ferner kann er allgemein oder für den Einzelfall einzelne Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Fall BGB befreien.

Dem Vorstand der AG gehören gegenwärtig Herr Benjamin Bilski und Herr Andreas Luecke an. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 2. Fall BGB befreit.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören gegenwärtig die Herren Hans J.M. Manteuffel, Robert Sprogies, Wieslaw Bilski, Dr. Jian Liang, Hans-Jochen Lorenzen und Stefan Schulte an.

Herr Hans J.M. Manteuffel bekleidet das Amt als Aufsichtsratsvorsitzender.

Die AG unterfällt nicht den Mitbestimmungsgesetzen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht demgemäß zurzeit nur aus Aktionärsvertretern.

Die AG hat im Geschäftsjahr 2018 durchschnittlich unmittelbar 12 Mitarbeiter beschäftigt; einschließlich ihrer Tochtergesellschaften waren es 91,5 Mitarbeiter.

**d) Struktur der AG-Gruppe**

Neben der 100 %-igen Beteiligung an der NT ist die AG unmittelbar und mittelbar an folgenden Gesellschaften beteiligt.

<b>Gesellschaft</b>	<b>Anteilsbesitz</b>
NAGA Markets Ltd., Limassol, Zypern	100 %
p2pfx GmbH, Hamburg	100 %
Naga Virtual GmbH, Hamburg	100 %
Hanseatic Brokerhouse Securities AG (HBS), Hamburg	72,16 %
Naga Blockchain GmbH, Hamburg	100 %
Zack Beteiligungs GmbH, Hamburg	100 %
Easyfolio GmbH, Frankfurt am Main	50,02 %

**e) Geschäftstätigkeit**

Die AG ist ein deutsches FinTech-Unternehmen mit Sitz in Hamburg. Die AG fungiert hauptsächlich als Holding und aufsichtsrechtlich konsolidierungsführendes Unternehmen des NAGA-Konzerns und hat grundsätzlich keinen regelmäßigen Geschäftsbetrieb. Durch die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften ergibt sich auf der Ebene des Konzerns ein Geschäftsmodell, welches auf der Entwicklung, Vermarktung und Förderung von innovativer Finanztechnologie für den einfachen Zugang zu Finanzmärkten, sowie zum Handeln mit virtuellen Gütern und Kryptowährungen liegt.

**f) Wesentliche Kennzahlen der AG**

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der AG in den vergangenen drei Geschäftsjahren gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss (Beträge jeweils in tausend Euro):

<b>Eckdaten</b>	<b>Geschäftsjahr 2018</b>	<b>Geschäftsjahr 2017</b>	<b>Rumpfge- schäftsjahr zum 31.12.2016</b>
Anlagevermögen	28.456	20.487	20.177
Umlaufvermögen	6.182	10.810	6.598
Eigenkapital	33.357	22.245	18.939
Verbindlichkeiten	1.726	1.281	3.982
Umsatzerlöse	6.756	5.182	57
Jahresfehlbetrag	3.409	4.840	1.607
Ertragssteuern	0	0	0
Steuerlicher Verlustvortrag	6.074 (gesch.)	2.665	2.540

Die Eckdaten gemäß dem IFRS-Konzernabschluss für den gleichen Zeitraum enthält die folgende Übersicht:

<b>Eckdaten</b>	<b>Geschäftsjahr 2018</b>	<b>Geschäftsjahr 2017</b>	<b>Rumpfge- schäftsjahr zum 31.12.2016<sup>1</sup></b>
Langfristige Vermögens- werte	112.354	16.015	19.447
Kurzfristige Vermögens- werte	11.818	18.700	4.753
Eigenkapital	119.472	20.264	14.583
Langfristige Schulden	715	0	214

<sup>1</sup> Die hier dargestellten Beträge sind den Vorjahresvergleichszahlen im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 entnommen und stimmen nicht mit den entsprechenden Werten im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 überein, da es zu Änderungen während der Konzernprüfung für das Geschäftsjahr 2017 kam.

<b>Eckdaten</b>	<b>Geschäftsjahr 2018</b>	<b>Geschäftsjahr 2017</b>	<b>Rumpfge- schäftsjahr zum 31.12.2016<sup>1</sup></b>
Kurzfristige Schulden	3.673	7.033	9.403
Umsatzerlöse	16.119	12.844	1.971
Operatives Ergebnis (EBIT)	-4.816	-1.900	-3.736
Finanzergebnis	-143	-204	-70
Ertragsteuern	447	71	84
Konzernerfolg	-4.100	-2.244	-3.890

## 2. NT

### a) **Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr**

Die NT ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 144394 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Software-Entwicklungsleistungen sowie der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Marken- und anderen Rechten, soweit diese Unternehmensgegenstände keiner behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### b) **Kapital und Gesellschafter**

Das Stammkapital der NT beträgt EUR 25.000,00.



**c) Organe und Mitarbeiter**

Die Gesellschaft hat gemäß § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, unabhängig davon, ob von vornherein nur ein Geschäftsführer bestellt worden ist oder nachträglich alle bis auf einen weggefallen sind. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von dem Verbot, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, erteilt werden.

Alleinvertretungsberechtigt und jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der NT ist Herr Andreas Luecke, Hamburg.

Die NT hat keinen Aufsichtsrat oder Beirat.

Im Geschäftsjahr 2018 beschäftigte die NT durchschnittlich 5 Mitarbeiter.

**d) Struktur**

Die NT hält keine Beteiligungen und hat keine Tochtergesellschaften. Die Naga Technology hält 100% der Geschäftsanteile der Zack Beteiligungs GmbH, Hamburg, die ihrerseits 100% der Anteile der Naga Markets Ltd., Zypern, hält.

**e) Geschäftstätigkeit**

Die NT besteht aus den ehemaligen Gesellschaften SwipeStox GmbH und Swipy Technology GmbH. Die Swipy Technology GmbH wurde im Geschäftsjahr 2018 auf die SwipeStox GmbH verschmolzen und dann in Naga Technology GmbH unbenannt. Die NT ist als Gesamtrechtsnachfolger Inhaber der Technologie (Software) des Naga Trader. Das innovative soziale Netzwerk ermöglicht einen einfachen und schnellen Zugang zum Handeln

von Forex, CFDs, ETFs und Kryptowährungen. Der Naga Trader ist verfügbar für iOS, Android und als Web Trader mit Tausenden von aktiven Nutzern.

**f) Wesentliche Kennzahlen der NT**

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der NT in den vergangenen drei Geschäftsjahren gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss (Beträge jeweils in tausend Euro):

<b>Eckdaten</b>	<b>Geschäftsjahr 2018</b>	<b>Geschäftsjahr 2017</b>	<b>Geschäftsjahr 2016</b>
Anlagevermögen	3.118	501	2
Umlaufvermögen	1.498	6.954	2.134
Eigenkapital	-1.448	-109	-743
Verbindlichkeiten	5.822	6.731	-2.860
Umsatzerlöse	5.580	7.188	0
Jahresfehlbetrag/Überschuss	-1.056	852	-626
Ertragssteuern	21	15	0
Steuerlicher Verlustvortrag	1.460	0	626

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

#### **1. Zweck des Vertrages**

##### **a) Harmonisierung der Willensbildung**

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages dient zum einen der Harmonisierung der Willensbildung zwischen AG als Muttergesellschaft und NT als Tochtergesellschaft. Die NT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AG. Die AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der NT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die NT nachteilig sind, wenn sie den Belangen der AG oder der mit ihr und der NT konzernverbundenen Unternehmen dienen.

##### **b) Körperschaftsteuerliche Organschaft**

Weiterer Zweck des Vertrags ist die Konsolidierung der Ergebnisse von AG und NT sowohl für handels- als auch für steuerrechtliche Zwecke. Nach § 14 Abs. 1 KStG ist Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG, der auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und grundsätzlich während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden muss. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die NT von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen finanziell in die AG eingegliedert war. Aufgrund der zum 1. Januar 2019 bestehenden Beteiligung der AG an der NT in Höhe von 100 % des Stammkapitals und damit der alleinigen Innehabung der Stimmrechte an der NT ist diese Voraussetzung erfüllt. Zusätzliche Bedingung ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages.

Die Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der NT der AG als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu verrechnen. Dies erlaubt insbesondere eine Verrechnung der Gewinne der NT mit Verlustvorträgen bei der AG im Rahmen

der Mindestbesteuerung, d.h. bis zu einem Betrag von TEUR 1.000 unbeschränkt und hinsichtlich des TEUR 1.000 übersteigenden Betrags bis zu 60 %. Je nach der steuerlichen Ergebnissituation bei der AG und der NT können damit bereits ab dem Kalenderjahr 2019 positive Einkünfte der NT mit den steuerlichen Verlustvorträgen der AG verrechnet werden. Die Gesamtsteuerlast des NAGA-Konzerns vermindert sich entsprechend. Steuerliche Nachteile für die AG bzw. die NT können grundsätzlich nicht entstehen, da umgekehrt eine Erhöhung des Gesamtsteueraufwands durch die Körperschaftsteuerliche Organschaft nicht eintreten kann.

### **c) Gewerbesteuerliche Organschaft**

Die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Organschaft sind vollständig an die Voraussetzungen für eine Körperschaftsteuerliche Organschaft angepasst. Der Abschluss des Vertrages ermöglicht somit zusätzlich die Herstellung einer gewerbesteuerlichen Organschaft.

## **2. Für und gegen den Vertragsabschluss sprechende Gründe**

### **a) In rechtlicher Hinsicht**

Für den Vertragsabschluss sprechen die bereits zuvor erwähnte Möglichkeit der AG der Geschäftsführung der NT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen sowie die Entbehrlichkeit von Gesellschafterbeschlüssen zur Ausschüttung von Gewinnen oder Leistung von Einlagen.

Gegen den Vertragsabschluss spricht die uneingeschränkte Pflicht zur Übernahme von Verlusten der NT durch die AG, wodurch die Haftungsbeschränkung der Rechtsform der GmbH für die AG als deren Gesellschafter aufgehoben wird. Der Vorstand hält dieses Risiko jedoch für beherrschbar, da die AG aufgrund der zu erwartenden Lizenzeinnahmen voraussichtlich profitabel sein wird und der Ausgleich von Verlusten und damit eine wirtschaftliche Belastung der AG durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht zu erwarten ist.

### **b) In wirtschaftlicher Hinsicht**

Da sowohl die Ergebnisse als auch die Liquiditätsplanungen nicht auf Ebene der Einzelgesellschaften, sondern stets auf der Konzernebene erfolgen, ist es wirtschaftlich

sinnvoll die Konzernergebnisse soweit als möglich auch rechtlich durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zusammenzuführen.

Gegen die Gewinnabführung könnte in wirtschaftlicher Hinsicht der Profit-Center-Gedanke sprechen. Im vorliegenden Fall werden jedoch weder die NT noch die AG für Zwecke der Unternehmensplanung als separate Profit-Center geführt.

### **c) In steuerlicher Hinsicht**

Wesentlicher Vorteil des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist die Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse von AG und NT und die dadurch erfolgende Nutzung der Verlustvorträge der AG. Ohne den Vertrag wäre eine Verrechnung der Gewinne der NT mit Verlusten bzw. Verlustvorträgen bei der AG nicht möglich und die AG könnte lediglich ihre Verlustvorträge auf die nächsten Jahre vortragen. Durch die Verrechnung wird vermieden, dass die NT selbst als Steuersubjekt ihr Ergebnis versteuern muss, was zur Senkung der Gesamtsteuerbelastung des NAGA-Konzerns führt.

Allerdings kann es im Rahmen der Anwendung der "Zinsschranke" insoweit zu steuerlichen Nachteilen kommen, als der Organkreis als ein Betrieb gilt und die im Abschnitt III.1.b) vorgenannte Freigrenze in Höhe von TEUR 1.000 nur einmal für den gesamten Organkreis zur Verfügung steht.

### **3. Alternative Gestaltungen**

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organisation ist.

### **4. Existenzfähigkeit der Gesellschaften nach Vertragsbeendigung**

Aufgrund der Eingebundenheit der NT in den NAGA-Konzern ergeben sich keine Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit der Gesellschaften nach Beendigung des Vertrages.

#### **IV. Erläuterung des Vertragstextes**

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erläutert.

##### **1. Beherrschung (§ 1)**

Die NT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AG. Die AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der NT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Erteilung von Weisungen ist mittels dieses Vertrages ohne Einhaltung weiterer Formalien möglich. Entsprechend § 308 Abs.1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die NT nachteilig sind, wenn sie den Belangen der AG oder der mit ihr und der NT konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der NT ist verpflichtet, die Weisungen der AG zu befolgen. Eine Weisung, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, kann nach § 299 AktG nicht erteilt werden.

Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der NT weiterhin den Geschäftsführern der NT.

##### **2. Gewinnabführung (§ 2)**

§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach die NT sich verpflichtet, ihren ganzen während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die AG abzuführen.

Die AG kann auch verlangen, dass während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen von der NT aufzulösen und als Gewinn abzuführen sind. Das gilt allerdings nur für Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden und damit aus Gewinnen stammen, die nach dem Vertrag an die AG abzuführen sind. Die Beschränkung der Einstellung von Gewinnrücklagen auf einen Umfang der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, entspricht der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

KStG; nur in diesem Umfang wird die Zuführung zu Gewinnrücklagen auch steuerlich anerkannt.

Des Weiteren kann die NT mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der NT. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **3. Verlustübernahme (§ 3)**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht in § 3 eine Verpflichtung der AG zur Verlustübernahme vor. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Die AG ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG in der aktuell gültigen Fassung folglich verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der NT auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Somit ist die AG verpflichtet, den Verlust - außer den ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht "sonst entstehenden Jahresfehlbetrag" - vorbehaltlich des Ausgleichs durch die Auflösung von während der Geltung des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt zum Ende des entsprechenden Wirtschaftsjahres. Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der NT während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Die NT kann gemäß § 302 Abs. 3 AktG in der aktuell gültigen Fassung erst nach einem Zeitraum von drei Jahren, nachdem die Beendigung des Vertrages ins Handelsregister und in den elektronischen Registerbekanntmachungen veröffentlicht wurde, auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten oder sich über ihn vergleichen. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn die AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens

mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Unabhängig davon verjähren die Ansprüche der NT auf Verlustausgleich gemäß § 302 Abs. 4 AktG in der zur Zeit gültigen Fassung erst nach zehn Jahren seit Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister und Veröffentlichung in den elektronischen Registerbekanntmachungen.

#### **4. Wirksamwerden und Dauer (§ 4)**

Im § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist bestimmt, dass der Vertrag erst mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der NT wirksam wird. § 1 (Beherrschung) gilt für die Zeit ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der NT. Im Übrigen gilt der Vertrag nach § 4 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der NT, in dem der Vertrag in das Handelsregister des Sitzes der NT eingetragen wird.

Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach § 4 Abs. 1 Satz 3, fest geschlossen. Der Vorstand beabsichtigt, den Vertrag noch im laufenden Geschäftsjahr zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, so dass die Laufzeit i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 3 am 1. Januar 2019 beginnt und am 31. Dezember 2023 endet. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der NT enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG abgeschlossen. Die Regelung zur Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG erfordert eine Mindestlaufzeit des Vertrages von fünf Jahren. Wird der Vertrag nicht unter Beachtung der Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, setzt sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit fort.

Nach § 4 Abs. 3 bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund i. S. v. § 297 Abs. 1 AktG oder i. S. v. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 kann die AG insbesondere dann mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der NT beteiligt ist, die AG die Anteile an der NT veräußert oder einbringt, die AG oder die NT verschmolzen,



gespalten oder liquidiert wird oder an der NT i. S. d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

## **5. Schlussbestimmungen (§ 5)**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor.

## **6. Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung**

Regelungen zu einem angemessenen Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 304 AktG sowie einer Abfindung in entsprechender Anwendung des § 305 AktG sind in diesem Vertrag nicht enthalten, da es keine anspruchsberechtigten außenstehenden Gesellschafter der NT gibt.

**V. Gesamtbetrachtung**

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der AG und der NT für beide Gesellschaften von Vorteil ist. Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der AG, dem Vertrag zuzustimmen.

Hamburg, den 19. Juli 2019

The Naga Group AG

Der Vorstand

---

Benjamin Bilski

---

Andreas Luecke

Hamburg, den 19. Juli 2019

Naga Technology GmbH

Die Geschäftsführung

---

Andreas Luecke